

JORK CHRISTOPH GREEVE

Die grenzüberschreitende
Restrukturierung
von Kapitalgesellschaften

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
197*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 197

herausgegeben von

Rolf Stürmer



Jork Christoph Greeve

Die grenzüberschreitende Restrukturierung von Kapitalgesellschaften

Eine Untersuchung der Richtlinie (EU) 2019/1023 aus
der Perspektive des Internationalen Privat- und
Verfahrensrechts

Mohr Siebeck

Jork Christoph Greeve, geboren 1996; Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg und Lausanne (Schweiz); 2023 Promotion (Heidelberg); Rechtsreferendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht.
orcid.org/0009-0000-4281-3593

Drucklegung gefördert durch die Studienstiftung ius vivum.

Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 2023.

ISBN 978-3-16-162484-1 / eISBN 978-3-16-162607-4

DOI 10.1628/978-3-16-162607-4

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Sommersemester 2022 als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 23. November 2022 statt. Rechtsprechung und Literatur sind bis Dezember 2022 berücksichtigt.

Zu großem Dank bin ich meinem geschätzten Doktorvater Herrn Professor Dr. Christoph A. Kern, LL.M. (Harvard) verpflichtet, der mich bei der Themenfindung und während des gesamten Schreibprozesses stets aufmerksam begleitet und unterstützt hat. Herrn Professor Dr. Andreas Piekenbrock danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens verbunden mit konstruktiven Anregungen, die zur Verbesserung des Manuskripts beigetragen haben. Für den Vorsitz der Disputation und das angenehme Prüfungsgespräch danke ich Herrn Professor Dr. Heinrich Schoppmeyer. Herrn Professor Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner danke ich herzlich für die Aufnahme in die Schriftenreihe.

Den Druck der vorliegenden Arbeit hat die Studienstiftung *ius vivum* gefördert. Dafür danke ich vielmals Herrn Professor Dr. Haimo Schack.

Besonders dankbar bin ich meinen guten Freunden und meiner Familie für ihren Rückhalt und ihre Unterstützung während meiner Dissertationsphase.

Widmen möchte ich diese Arbeit meinen Eltern, die es mir ermöglicht haben, meinen Weg frei, selbstbewusst und mit leichtem Gepäck gehen zu können. Ich bin dafür dankbarer als es Worte je beschreiben könnten.

Berlin, im März 2023

Jork Christoph Greeve

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Kapitel 1: Einführung	1
<i>A. Prolog</i>	1
<i>B. Forschungsgegenstand</i>	3
<i>C. Gang der Untersuchung</i>	4
Kapitel 2: Grundlagen der Richtlinie (EU) 2019/1023	7
<i>A. Einleitung und Gang der Untersuchung</i>	7
<i>B. Einführung in die EuRRL</i>	7
<i>C. Gerichtseteiligung</i>	33
<i>D. Schlussbetrachtungen</i>	40
Kapitel 3: Die Implikationen der Gerichtszuständigkeit für das Restrukturierungsverfahren	41
<i>A. Einleitung und Gang der Untersuchung</i>	41
<i>B. Zur internationalen Gerichtszuständigkeit im Binnenmarkt</i>	41
<i>C. Interesse an Restrukturierung unter fremdem Recht</i>	52
<i>D. Gesellschaftsrecht im Restrukturierungsverfahren</i>	70
<i>E. Fazit</i>	76
<i>F. Thesen</i>	77

Kapitel 4: Das Restrukturierungsverfahren im Geltungsbereich der EuInsVO	79
<i>A. Einleitung und Gang der Untersuchung</i>	79
<i>B. Der Anwendungsbereich der EuInsVO</i>	80
<i>C. Das Restrukturierungsverfahren im Anwendungsbereich der EuInsVO</i>	90
<i>D. Die Zuständigkeit für das Restrukturierungsverfahren nach der EuInsVO</i>	99
<i>E. Das anwendbare Recht nach der EuInsVO</i>	121
<i>F. Anerkennung im Ausland ergangener Entscheidungen</i>	144
<i>G. Fazit</i>	160
Kapitel 5: Das Restrukturierungsverfahren außerhalb des Geltungsbereichs der EuInsVO	163
<i>A. Einleitung und Gang der Untersuchung</i>	163
<i>B. Die Anwendung der EuGVVO auf das Restrukturierungsverfahren</i> ...	164
<i>C. Die Anwendung europäischen Kollisionsrechts auf das Restrukturierungsverfahren</i>	187
<i>D. Die Anwendung nationalen Rechts auf das Restrukturierungsverfahren</i>	197
<i>E. Auswirkungen auf forum shopping und den Wettbewerb der Rechtsordnungen</i>	218
<i>F. Europäische Analogielösung</i>	219
<i>G. Fazit</i>	224
Kapitel 6: Schlussbetrachtungen und Gesamtfazit	227
<i>A. Bewertung der Untersuchungsergebnisse im Einzelnen</i>	227
<i>B. Plädoyer für eine europäische Restrukturierungsverordnung</i>	232
<i>C. Fazit</i>	239
<i>D. Epilog</i>	240

Inhaltsübersicht

IX

Literaturverzeichnis	241
Stichwortverzeichnis	261

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Kapitel 1: Einführung	1
<i>A. Prolog</i>	1
<i>B. Forschungsgegenstand</i>	3
<i>C. Gang der Untersuchung</i>	4
Kapitel 2: Grundlagen der Richtlinie (EU) 2019/1023	7
<i>A. Einleitung und Gang der Untersuchung</i>	7
<i>B. Einführung in die EuRRL</i>	7
I. Gliederung	8
II. Zwecksetzung	9
1. Stärkung des Binnenmarktes	9
a) Begründung der unionalen Kompetenz	9
b) Binnenmarkt und internationales Zivilverfahrensrecht	10
2. Förderung der „Sanierungskultur“: Insolvenzvermeidung	11
a) Kritik	12
b) Stellungnahme	12
c) Konsequenz für die Untersuchung der internationalen Gerichtszuständigkeit	13
3. Abbau notleidender Kredite	14
a) Begriffsbestimmung	14
b) Schlussfolgerung	15
4. Schutz von kleinen und mittleren Unternehmen	16
5. Befreiung vom „Insolvenzstigma“	16
III. Anwendungsbereich des präventiven Restrukturierungsrahmens	17
1. Formelle Voraussetzungen	17
a) Antrag	17

b) Staatliche Beteiligung	18
2. Materielle Voraussetzungen	19
3. Zusammenfassung	21
IV. Vorgesehene Sanierungsinstrumente	21
1. Restrukturierungsplan	21
a) Gesetzgeberisches Anliegen	22
b) Rahmenvorgaben	23
aa) Maßnahmen	23
bb) Grundsatz der Eigenverwaltung	24
cc) Kein Gesamtverfahren	26
c) Abstimmungsprozess	26
aa) Mehrheitsbeschluss	27
bb) Klassenübergreifender cram-down	27
2. Moratorium	29
a) Zweck	30
b) Dauer	30
c) Folgen	31
3. Schutz von Zwischenfinanzierungen und sonstigen Transaktionen	31
4. Zusammenfassung	32
C. <i>Gerichtsbeteiligung</i>	33
I. Zur Bedeutung des Begriffs „Justiz- oder Verwaltungsbehörde“	33
II. Notwendige Beteiligung der Justiz- oder Verwaltungsbehörde	35
1. Gewährung des Moratoriums	35
2. Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten	36
3. Bestätigung des Restrukturierungsplans	36
4. Schutz von Finanzierungen und sonstigen Transaktionen	37
5. Rechtsbehelfe nach Art. 16 EuRRL	37
III. Keine Regelung zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht	38
IV. Zusammenfassung	39
D. <i>Schlussbetrachtungen</i>	40
 Kapitel 3: Die Implikationen der Gerichtszuständigkeit für das Restrukturierungsverfahren	 41
A. <i>Einleitung und Gang der Untersuchung</i>	41
B. <i>Zur internationalen Gerichtszuständigkeit im Binnenmarkt</i>	41
I. Begriffsbestimmung	42
II. Eingrenzung der zu untersuchenden Regelwerke	43
III. Dogmatische Maximen des internationalen Zivilverfahrensrechts	44
1. Herleitung der Interessenlage und der Grundprinzipien	45
2. Parteiinteressen im internationalen Zivilverfahren	46

3. Staatsinteressen im internationalen Zivilverfahren	47
4. Spezifika des internationalen Insolvenzverfahrens	49
5. Unklarheit der Grundsätze des internationalen Restrukturierungsverfahrens	50
IV. Zusammenfassung	51
<i>C. Interesse an Restrukturierung unter fremdem Recht</i>	52
I. Umsetzungsspielraum innerhalb der Richtlinie	54
1. Zugang zum Verfahren	54
a) Begriff der wahrscheinlichen Insolvenz	54
b) Antragsberechtigung	55
c) Zahl der Zugänge zum Verfahren	55
2. Planmaßnahmen	55
3. Planbetroffenheit	56
4. Planannahme	57
5. Klassenübergreifender cram-down	58
6. Moratorium	59
7. Zusammenfassung	59
II. Verhältnis von Zuständigkeit und anwendbarem Recht	59
1. Gleichlauf von forum und ius	60
2. Anwendbares IPR	60
3. Anerkennung ergangener Entscheidungen	61
4. Ergebnis	63
5. Zusammenfassung	63
III. Forum shopping und Wettbewerb der Rechtsordnungen	63
1. Zum Begriff „forum shopping“	64
2. Wettbewerb der Rechtsordnungen?	65
a) Angebot und Nachfrage	66
b) Preisbildung	67
c) Fazit	68
IV. Ergebnisse	69
<i>D. Gesellschaftsrecht im Restrukturierungsverfahren</i>	70
I. Verhältnis von EuRRL und Gesellschaftsrecht	70
1. „Einordnung“ des Restrukturierungsrechts	70
2. Verhältnis von Restrukturierungs- und Gesellschaftsrecht	71
3. Zwischenergebnis	72
II. Abgrenzung zwischen Insolvenz- und Gesellschaftsstatut	72
1. Die Qualifikation	72
2. Relevanz	73
III. Grenzen der Fremdrechtsanwendung	74
IV. Ergebnis	75
<i>E. Fazit</i>	76

<i>F. Thesen</i>	77
Kapitel 4: Das Restrukturierungsverfahren im Geltungsbereich der EuInsVO	79
<i>A. Einleitung und Gang der Untersuchung</i>	79
<i>B. Der Anwendungsbereich der EuInsVO</i>	80
I. Persönlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	80
II. Räumlicher Anwendungsbereich	80
III. Sachlicher Anwendungsbereich	82
1. Gesamtverfahren	82
2. Zweck des Verfahrens	83
3. Öffentlichkeit	84
4. Die Alternativen Art. 1 lit. a)–c)	85
a) Entzug der Verfügungsgewalt, Bestellung eines Verwalters; lit. a)	85
b) Aufsicht durch ein Gericht; lit. b)	86
c) Vorrübergehende Aussetzung von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen; lit. c)	86
5. Der Anhang A	87
a) Aufnahme in Anhang A	87
b) Abweichung eines aufgenommenen Verfahrens	88
c) Zusammenfassung	89
IV. Ergebnis	90
<i>C. Das Restrukturierungsverfahren im Anwendungsbereich der EuInsVO</i>	90
I. Abstrakte Beschaffenheit	90
1. Ausgestaltung als Gesamtverfahren i.S.d. EuInsVO?	91
2. Insolvenzvermeidung	92
3. Öffentlichkeit	92
4. Mechanismen des Restrukturierungsverfahrens	93
a) Vermögensbeschlagnahme	93
b) Aufsicht durch ein Gericht	94
c) Moratorium	94
5. Delegation an eine Behörde	95
6. Zusammenfassung	96
II. Verfahren nach dem StaRUG	96
1. Insolvenzvermeidendes Gesamtverfahren	96
2. Mechanismen	96
3. Öffentlichkeit und Gerichtseteiligung	97
4. Aufnahme in den Anhang A	98
III. Zusammenfassung	99

D. Die Zuständigkeit für das Restrukturierungsverfahren nach der EuInsVO	99
I. Einführung	99
II. Das COMI-Kriterium nach Art. 3 EuInsVO	100
1. Teleologie	101
2. Vermutung nach Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 1 EuInsVO als Ausgangspunkt	102
3. Widerlegung der Vermutung	103
a) Begriffsverständnis	104
b) Weitere Aspekte zur COMI-Bestimmung	105
c) Zusammenfassung	106
4. Maßgeblicher Zeitpunkt	107
III. Forum shopping unter der EuInsVO	107
1. Genese	108
a) Die Konstellationen	108
b) Ein Blick zurück	109
c) Zusammenfassung	111
2. Zeitlicher Gestaltungsrahmen	111
3. Optionen	112
a) Verlegung des Sitzungssitzes	112
aa) Rechtliche Durchführbarkeit	112
bb) Hindernisse	115
cc) Konsequenz	116
b) Verlegung des Verwaltungssitzes	117
aa) Rechtliche Durchführbarkeit	117
bb) Hindernisse	118
cc) Konsequenz	119
c) Zusammenfassung	119
4. Ergebnis	120
IV. Abschließende Betrachtung der Ergebnisse	120
E. Das anwendbare Recht nach der EuInsVO	121
I. Einführung	121
II. Zu den Grundsätzen der Qualifikation	123
III. Lex fori concursus nach Art. 7 EuInsVO	124
1. Konkretisierung in Art. 7 Abs. 2 EuInsVO	124
2. Annahme und Wirkungen des Restrukturierungsplans	125
a) Problemfall: Gesellschaftsrechtliche Wirkungen des Plans	126
b) Lösungsansätze	126
c) Zwischenergebnis	127
3. Zusammenfassung	128
IV. Abgrenzung zum Gesellschaftsstatut	128
1. Ausgangspunkt: Reichweite des Gesellschaftsstatuts	128

2. Insolvenzrechtliche Qualifikation	129
a) Von Gourdain./Nadler zu Kornhaas./Dithmar	130
b) Konsequenz	132
c) Geltung für das Restrukturierungsrecht	132
d) Zusammenfassung	133
3. Übertragung der Grundsätze	133
a) Eingriff in Gesellschafterrechte	134
aa) Verweis auf das Gesellschaftsrecht?	134
bb) Restrukturierungsrechtliche Qualifikation	135
b) Haftungsfragen	136
aa) Ausweitung der Haftung?	136
bb) Qualifikation	137
c) Ergebnis	138
4. Fazit	138
V. Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit	139
1. Schutzbereich	139
2. Eingriff	140
3. Zusammenfassung	143
VI. Abschließende Betrachtung	143
<i>F. Anerkennung im Ausland ergangener Entscheidungen</i>	144
I. Einführung	144
II. Grundsatz der automatischen Anerkennung	145
1. Anerkennung der Eröffnungsentscheidung, Art. 19 EuInsVO ...	145
a) Zuständigkeit des Gerichts	146
b) Insolvenzverfahren	146
aa) Anerkennung der Eigenschaft als Insolvenzverfahren ...	147
bb) Insolvenzverfahren als „Vorfrage“	147
cc) Streitentscheid	148
dd) Ergebnis	148
c) Eröffnungsentscheidung	148
aa) Auslegung des Entscheidungsbegriffs	148
bb) Behandlung der Restrukturierungsanzeige nach § 31 StaRUG	149
d) Zusammenfassung	150
2. Anerkennung sonstiger Entscheidungen, Art. 32 EuInsVO	151
a) Entscheidungen zur Durchführung und Beendigung des Verfahrens	151
b) Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verfahren ...	152
c) Sonstige Entscheidungen	152
d) Zusammenfassung	153
3. Wirkungen der Anerkennung	153
III. Grenzen der Anerkennung	155

1. Verstoß gegen den ordre public, Art. 33 EuInsVO	155
2. Forum shopping	156
3. Änderungen der Gesellschaftsstruktur	158
IV. Zusammenfassung	160
G. Fazit	160
Kapitel 5: Das Restrukturierungsverfahren außerhalb des Geltungsbereichs der EuInsVO	163
A. Einleitung und Gang der Untersuchung	163
B. Die Anwendung der EuGVVO auf das Restrukturierungsverfahren ...	164
I. Anwendungsbereich der EuGVVO	164
1. Zivil- und Handelsache	164
2. Bereichsausnahme Art. 1 Abs. 2 lit. b) EuGVVO	165
a) Dogma des lückenlosen Ineinandergreifens	165
b) Anhang A	167
c) Definition des EuGH aus Gourdain./Nadler	169
d) Erweiterung des Anwendungsbereichs der EuInsVO n.F. ...	170
e) Zusammenfassung	172
f) Auswirkungen	172
II. Ein passendes Zuständigkeitsregime?	172
1. Art. 24 Nr. 2 EuGVVO	173
2. Art. 24 Nr. 1 EuGVVO	174
3. Gerichtsstandsvereinbarung, Art. 25 EuGVVO	175
4. Beklagtengerichtsstand	176
a) Kläger-Beklagten-Verhältnis	176
b) Anwendung Art. 8 Nr. 1 EuGVVO	178
aa) Streitgenossenschaft als Lösungsansatz?	178
bb) Enger Zusammenhang und Gebotenheit gemeinsamer Entscheidung	179
cc) Zusammenfassung	180
5. Zuständigkeitsbestimmung nach den Grundsätzen der EuGVVO	180
6. Conclusio	181
III. Anerkennung nach Art. 36 ff. EuGVVO	181
1. Auswirkungen der Bereichsausnahme	182
2. Entscheidung i.S.d. Art. 36 Abs. 1 EuGVVO	182
a) Definition Entscheidungsbegriff	183
b) Übertragung der Kontroverse zum SoA?	183
c) Argumente gegen eine Übertragung	184
d) Zusammenfassung	185
3. Grenzen der Anerkennung	186

4. Zusammenfassung	186
IV. Ergebnis	187
<i>C. Die Anwendung europäischen Kollisionsrechts auf das Restrukturierungsverfahren</i>	<i>187</i>
I. Grundsätzliches zur sog. „materiell-rechtlichen Anerkennung“	188
II. Anwendung der Rom I-VO	189
1. Anwendungsbereich der Rom I-VO	189
a) Restrukturierungsplan als vertragliches Schuldverhältnis ...	189
b) Fragen betreffend das Gesellschaftsrecht, Art. 1 Abs. 2 lit. f)	191
c) Zusammenfassung	192
2. Reichweite des Vertragsstatuts	192
a) Art. 12 lit. d) Rom I-VO	192
b) Anwendung der Lutz./Bäuerle-Rechtsprechung	193
c) Zweifel an der Übertragbarkeit?	194
d) Tauglichkeit für finanzwirtschaftliche Restrukturierungen	194
3. Zusammenfassung	195
III. Anwendung des europäischen Gesellschaftskollisionsrechts	196
IV. Fazit	196
<i>D. Die Anwendung nationalen Rechts auf das Restrukturierungsverfahren</i>	<i>197</i>
I. Kein internationales Restrukturierungsrecht	197
II. Doppelfunktionale Anwendung des § 35 StaRUG	198
1. Ergebnis der Zuständigkeitsprüfung	198
2. Folgen der nationalen Zuständigkeitsbestimmung	199
3. Zusammenfassung	200
III. Anwendung der §§ 335 ff. InsO	200
1. Qualifikation als Insolvenzverfahren	200
a) BGH-Urteil „Schnellverschlussklappe“	201
b) Übertragung auf das Restrukturierungsverfahren	202
c) Nichtöffentlichkeit	203
d) Fazit	205
2. Anwendbares Recht	206
3. Anerkennung von Entscheidungen nach § 343 InsO	207
a) Voraussetzungen der Anerkennung	208
aa) Verfahrenseröffnung	209
bb) Sonstige Entscheidungen	209
cc) Zusammenfassung	210
b) Wirkungen der Anerkennung	210
c) Grenzen der Anerkennung	211
aa) Spiegelbildprinzip	212
bb) Verstoß gegen den <i>ordre public</i>	214
cc) Fazit	215

4. Zusammenfassung	216
IV. Anwendung des § 328 ZPO	216
V. Zusammenfassung	217
<i>E. Auswirkungen auf forum shopping und den Wettbewerb der Rechtsordnungen</i>	<i>218</i>
<i>F. Europäische Analogielösung</i>	<i>219</i>
I. Status quo	220
II. Herleitung eines Lösungsansatzes	220
III. Die Analogievoraussetzungen im Einzelnen	222
IV. Berücksichtigung der Grenzen des Ansatzes	223
V. Ergebnis	224
<i>G. Fazit</i>	<i>224</i>
Kapitel 6: Schlussbetrachtungen und Gesamtfazit	227
<i>A. Bewertung der Untersuchungsergebnisse im Einzelnen</i>	<i>227</i>
I. Die Anwendung der EuInsVO	227
II. Die Anwendung nationalen Rechts	228
III. Forum shopping und Wettbewerb der Rechtsordnungen	229
IV. Ambivalente Haltung zum Phänomen forum shopping	230
<i>B. Plädoyer für eine europäische Restrukturierungsverordnung</i>	<i>232</i>
I. Einbeziehung von Sanierungsverfahren in die EuInsVO dogmatisch inkonsistent	233
II. Eckpfeiler einer EuRestructVO	234
1. Einbeziehung geheimer Verfahren	235
2. Abkehr vom COMI	235
3. Anwendbares Recht	237
4. Umfassende Anerkennung	237
5. Parteiautonomie	237
III. Zusammenfassung	238
<i>C. Fazit</i>	<i>239</i>
<i>D. Epilog</i>	<i>240</i>
Literaturverzeichnis	241
Stichwortverzeichnis	261

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.E.	am Ende
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Aufl.	Auflage
BB	Betriebsberater
BeckOGK	Beck'scher Online-Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BerDGesVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BerKom	Berliner Kommentar
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
COMI	Center of Main Interest
CVA	Company Voluntary Arrangement
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DStR	Deutsches Steuerrecht
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EBA	European Banking Authority
EBA FINREP	European Banking Authority Reporting on Financial Information
ebd.	ebdort
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EIR	European Insolvency Regulation
ESUG	Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen v. 7. Dezember 2011, BGBI. 2011 Teil I Nr. 64, S. 2582 ff.
EU	Europäische Union

EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVO	Verordnung (EG) 44/2001
EuGVVO	Verordnung (EU) 2012/1215
EuInsVO	Verordnung (EU) 2015/848
EuRRL	Richtlinie (EU) 2019/1023
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EZB	Europäische Zentralbank
f.	folgend
ff.	folgende
FK	Frankfurter Kommentar
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GreifRecht	Greifswalder Halbjahresschrift für Rechtswissenschaft
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
h.M.	herrschende Meinung
HamKom	Hamburger Kommentar
Hdb.	Handbuch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
ICR	International Corporate Rescue
IILR	International Insolvency Law Review
InsO	Insolvenzordnung
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
JDrInt	Journal du droit international, Édouard Clunet (Begr.)
JherJb	Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Rudolf v. Jhering (Hrsg.)
jM	jurisMonatszeitschrift
jurisPR-InsR	juris PraxisReport Insolvenzrecht
JZ	Juristenzeitung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KSzW	Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht (Konkurs Treuhand Sanierung)
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
lit.	litera
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MobiRL	Richtlinie (EU) 2019/2121
MüKo	Münchener Kommentar
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer(n)

NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht
RGZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) 593/2008
S.	Seite(n)
SoA	Scheme of Arrangement
StaRUG	Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
UAbs.	Unterabsatz
UmwG	Umwandlungsgesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WHOA	Wet homologatie onderhands akkoord v. 7. Oktober 2020 Nieder- ländisches Umsetzungsgesetz zur EuRRL
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht & Rechts- vergleichung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRI	Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Kapitel I

Einführung

A. Prolog

Im Jahr 1901 veröffentlicht Thomas Mann seinen Roman „Buddenbrooks – Verfall einer Familie“, mit dem ihm sofort sein Durchbruch als Autor gelingt. Im Jahr 1929 wird Thomas Mann für dieses Werk sogar der Nobelpreis für Literatur verliehen. Die Geschichte der Lübecker Kaufmannsfamilie Buddenbrook gilt als erster großer deutschsprachiger Gesellschaftsroman¹ und ermöglicht einen Einblick in die Weltsicht und die Wertvorstellungen des Besitzbürgertums der industrialisierten Gesellschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.²

Im dritten Teil des Romans heiratet Tony Buddenbrook auf Drängen ihrer Eltern den Hamburger Kaufmann Bendix Grünlich. Besonders ihr Vater Jean Buddenbrook befürwortet diese Ehe, nachdem er Einblick in die Geschäftsbücher des Grünlich genommen hat. Seiner Frau schwärmt Jean Buddenbrook vor, die Bücher seien „zum Einrahmen“.³ Doch nimmt die Geschichte ihren Lauf und es stellt sich heraus, dass die Bücher des Grünlich gefälscht waren. Er ist beim Bankier Kesselmeier hoch verschuldet, zahlungsunfähig und hat die Heirat mit Tony Buddenbrook nur deshalb betrieben, um seine finanziellen Schwierigkeiten durch die Mitgift zu verschleiern. In Anbetracht des Bankrotts des Schwieger sohns ermutigt Jean Buddenbrook seine Tochter zur Auflösung derjenigen Ehe, die er einst selbst forciert hatte. Er bietet ihr die Rückkehr in das Lübecker Elternhaus an, um sie nicht den „Peinlichkeiten aussetzen zu müssen“, die durch die Liquidation des Geschäftes des Ehemannes über sie hineinbrechen würden.⁴

Dieser Erzählstrang des Romans verdeutlicht auf eindrückliche Weise, welche gesellschaftliche Ächtung das geschäftliche Scheitern und der Bankrott zum Anfang des 20. Jahrhunderts erfuhren.⁵ Das vielleicht beste Schlaglicht auf diese Weltsicht liefert der innere Monolog der Tony Buddenbrook, nachdem sie vom finanziellen Ruin ihres Mannes erfährt:⁶ „Bankerott das war etwas Gräßlicheres

¹ Vgl. *Wysling*, in: Koopmann, Thomas-Mann-Handbuch, S. 363.

² Vgl. *Gutjahr*, Buddenbrooks von und nach Thomas Mann, Vorwort; v. *Wilpert*, in: Moulden/v. Wilpert, Buddenbrooks-Handbuch, S. 245 ff.

³ *Mann*, Buddenbrooks, Dritter Teil, Viertes Kapitel, S. 114.

⁴ *Mann*, Buddenbrooks, Vierter Teil, Siebtes Kapitel, S. 219.

⁵ Vgl. auch *Zipperer*, NJW 2016, 750, 752.

⁶ Ebenso *Uhlenbruck*, in: FS Gerhardt, S. 979, 981; *Zipperer*, NJW 2016, 750, 752.

als der Tod, das war Tumult, Zusammenbruch, Ruin, Schmach, Schande, Verzweiflung und Elend.“⁷

Glücklicherweise ist die Welt, die Thomas Mann in seinem Roman beschreibt, untergegangen und auch das unternehmerische Scheitern hat einen Bedeutungswandel erfahren. Die „Start-up Kultur“ forciert einen offenen Umgang mit gescheiterten Geschäftsideen. In unzähligen Städten werden regelmäßig sogenannte „FuckUp Nights“ als soziales Event veranstaltet, die jungen Gründer*innen eine Plattform bieten, um offen vor Publikum über ihre Fehlentscheidungen zu sprechen. Diese Veranstaltungen sollen junge Menschen animieren, selbst das unternehmerische Glück zu suchen und sich von Rückschlägen nicht abhalten zu lassen. Genaue statistische Erhebungen fehlen, landläufig heißt es aber, neun von zehn Start-Ups würden nicht fortgeführt.⁸

Trotz allem scheint aber eine gewisse Makelbehaftung der Insolvenz die Zeit überdauert zu haben. Zumindest verwendete die Europäische Kommission noch im Jahr 2016 unter anderem dieses Narrativ für die Begründung eines Richtlinienvorschlags zur Einführung eines sogenannten „präventiven Restrukturierungsrahmens“. Dort heißt es, Unternehmer sollten „nicht stigmatisiert werden, wenn redliche Geschäftspläne scheitern“.⁹ Die Bemühungen der Kommission waren erfolgreich. Zum 20. Juni 2019 trat die Richtlinie (EU) 2019/1023 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)¹⁰ in Kraft.

Die Verhinderung der Stigmatisierung der Insolvenz ist in dieser Richtlinie aber allenfalls ein Nebenschauplatz. Vordergründig ist mit der Richtlinie bezweckt, Sanierungsinstrumente im Recht der Mitgliedstaaten zu implementieren, die einen Schuldner befähigen, die materielle Insolvenz gänzlich abzuwenden. Damit treibt die EuRRL die größte Veränderung des Insolvenzrechts seit der Buddenbrookschen Zeit weiter voran, nämlich die stetige Fortentwicklung vom klassischen Instrument der Gesamtvollstreckung hin zum Sanierungsgedanken.¹¹

⁷ *Mann*, Buddenbrooks, Vierter Teil, Siebtes Kapitel, S. 218.

⁸ *Zeit Online*, „Wir sind eine Familie?“, v. 10. Oktober 2017. Online abrufbar unter <https://www.zeit.de/arbeit/2017-10/start-ups-berlin-arbeitswelt-versprechen-luegen>. Zuletzt abgerufen am 6. November 2022.

⁹ COM (2016) 723 final, S. 7.

¹⁰ Im Folgenden abgekürzt als EuRRL.

¹¹ Vgl. etwa *Paulus*, JZ 2009, 1148, 1151 ff.; *Kübler*, in: *Kübler*, HRI, § 1, Rn. 1–19; *Humpenöder*, Der Sanierungsgedanke im deutschen Insolvenzrecht, S. 27–66; *Reinhart*, Sanierungsverfahren im internationalen Insolvenzrecht, S. 28–33; *Uhlenbruck*, in: *Schmidt/Uhlenbruck*, Die GmbH in der Krise, 4. Teil Rn. 4.7. Zum Ganzen kritisch *Heese*, Die Funktion des Insolvenzrechts im Wettbewerb der Rechtsordnungen, 2018, S. 80–101.

B. Forschungsgegenstand

Die EuRRL ist in der Literatur umfassend beschrieben, gewürdigt und kritisch begleitet worden.¹² Mit Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vom 22. Dezember 2020¹³ hat der deutsche Gesetzgeber das sogenannte „Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“¹⁴ eingeführt und damit die EuRRL bereits in das nationale Recht umgesetzt. Erstaunlicherweise hat aber ein Aspekt sowohl in der EuRRL selbst, als auch in der einschlägigen Literatur und auch in den Gesetzgebungsmaterialien zum StaRUG nur eine stiefmütterliche Behandlung erfahren, der aber in einer globalisierten und vernetzten Welt von überragender Bedeutung ist.

Vollkommen unklar ist nämlich bisher, wie die internationale Gerichtszuständigkeit für das neue Restrukturierungsverfahren zu bestimmen ist. Erst allmählich findet sich in der Literatur eine Behandlung dieser Fragestellung,¹⁵ eine umfassende Untersuchung steht aus. Dies gibt Anlass zu näherer Befassung.

Die Inanspruchnahme der einzelnen Restrukturierungsinstrumente unter der Richtlinie erfordert unter gewissen Voraussetzungen stets die Beteiligung einer „Justiz- und Verwaltungsbehörde“.¹⁶ Die Frage der internationalen Zuständigkeit wird also zu den ersten gehören, mit der sich die Praxis konfrontiert sieht, sobald es sich um einen Restrukturierungsfall handelt, der Bezug zu mehr als nur einem Mitgliedstaat aufweist. Außerdem begünstigt Unklarheit in der Frage der internationalen Zuständigkeit die Beeinflussung des internationalen Gerichtsstandes. So sind in der Vergangenheit unter dem Stichwort „Sanierungsmigration“ Verfahren zu großer Aufmerksamkeit gelangt, in denen zum Zwecke der

¹² Vgl. etwa *Bork*, ZIP 2017, 1441 ff.; *Brinkmann*, NZI-Beilage 1/2019, 27 ff.; *Freitag*, ZIP 2019, 541 ff.; *Kern*, NZI-Beilage 1/2019, 18 ff.; *H. F. Müller*, ZGR 2018, 56 ff.; *Parzinger*, ZIP 2019, 1748 ff.; *Paulus/Dammann*, Europ. Preventive Restructuring; *Seibt/Treuenfeld*, DB 2019, 1190 ff.; *Skauradszun*, KTS 2019, 161 ff.; *Smid*, ZInsO 2020, 266 ff.; *Thole*, ZIP 2017, 101 ff.

¹³ BGBl. 2020 Teil I, S. 3256 ff. Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz. Abgekürzt: SanInsFoG.

¹⁴ Kurz: StaRUG.

¹⁵ Etwa *Skauradszun*, ZIP 2019, 1501 ff. Treffenderweise betitelt als: „Die Restrukturierungsrichtlinie und das ‚verschwitzte‘ internationale Zivilverfahrensrecht“. Vgl. auch *Dammann*, in: *Paulus/Dammann*, Europ. Preventive Restructuring, Art. 1 EuRRL, Rn. 54–88; *Thole*, ZIP 2021, 2153 ff.; *J. Schmidt*, ZInsO 2021, 654 ff.; *Madaus*, ZIP 2022, 1233 ff.; *Piekenbrock*, in: FS Gehrlein, S. 455–467.

¹⁶ Vgl. etwa Art. 10 Abs. 1 EuRRL. Dazu ausführlich unten Kapitel 2, C. II.

Insolvenzvermeidung ein ganz bestimmter internationaler Gerichtsstand ausgewählt wurde.¹⁷ Deshalb ist von Interesse, ob derartige Konstellationen auch im Rahmen künftiger Restrukturierungsverfahren zu erwarten sind.

Darüber hinaus hat die internationale Gerichtszuständigkeit weitere Implikationen. Sie wirkt sich direkt auf das anwendbare Recht und auch auf die Anerkennung ausländischer Entscheidungen aus. Deshalb kann bei einer reinen Untersuchung der Gerichtszuständigkeit nicht stehengeblieben werden. Vorliegend sollen daher auch die Wechselwirkungen der Gerichtszuständigkeit mit dem anwendbaren Recht und der Anerkennungsfähigkeit ausländischer Entscheidungen berücksichtigt werden.

Diese Fragstellungen sollen in der vorliegenden Arbeit allerdings nur im Hinblick auf Kapitalgesellschaften untersucht werden, da die haftungsbeschränkten Gesellschaftsformen den besonders praxisrelevanten Anteil der Restrukturierungsfälle stellen dürften. Unberücksichtigt bleiben deshalb sämtliche Restrukturierungskonstellationen, in denen eine natürliche Person unmittelbar oder mittelbar als Schuldner für Verbindlichkeiten haftet. Außerdem wird nur die Rechtslage für den europäischen Binnenmarkt dargestellt; Drittstaatsverhältnisse bleiben ausgeklammert.

C. Gang der Untersuchung

Die anstehende Untersuchung gliedert sich in fünf Teile. Zunächst werden im zweiten Kapitel die Grundlagen der EuRRL erläutert. Hier soll dargestellt werden, welchen Zwecken die Richtlinie zu dienen bestimmt ist. Außerdem werden die einzelnen Sanierungsinstrumente herausgearbeitet und deren Funktion im Restrukturierungsprozess erläutert. Zuletzt wird untersucht, in welchem Umfang eine gerichtliche Beteiligung für das Restrukturierungsverfahren vorgesehen ist. Ein genaues Verständnis der Richtlinie ist erforderlich, um darauf aufbauend die grenzüberschreitenden Fragstellungen fundiert untersuchen zu können.

Sodann werden im dritten Kapitel die bereits angedeuteten Implikationen der internationalen Gerichtszuständigkeit für das Restrukturierungsverfahren vertiefend herausgearbeitet. Zunächst erfolgt eine Auseinandersetzung mit den dogmatischen Grundlagen des internationalen Zivilverfahrensrechts. Außerdem wird die These, dass es vor der Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens zu einer Beeinflussung des internationalen Gerichtsstandes kommen könnte, auf ihre Plausibilität hin untersucht. Hierzu wird das Verhältnis von Zuständigkeit

¹⁷ Dazu ausführlich *Steffek*, in: Münchener Hdb. Gesellschaftsrecht, 4. Auflage, Bd. 6, § 42, Rn. 5 ff. Vgl. auch *Westpfahl*, ZGR 2010, 385, 386; *Westpfahl/Knapp*, ZIP 2011, 2033 ff.; *Paulus*, ZIP 2011, 1077 ff.; *Vallender*, ZGR 2006, 425 ff. Vgl. auch die Monografien *Reuß*, „Forum Shopping“ in der Insolvenz, Tübingen, 2011; *Wyen*, Rechtswahlfreiheit im europäischen Insolvenzrecht, Tübingen, 2014.

und anwendbarem Recht beleuchtet. Abschließend wird herausgearbeitet, dass ein Spannungsverhältnis zwischen Gesellschafts- und Insolvenz- bzw. Restrukturierungsrecht in den hier interessierenden Fällen der Restrukturierung einer Kapitalgesellschaft entstehen kann. Diese Überlegungen dienen der weiteren Spezifizierung des Untersuchungsgegenstands für die im Hauptteil erfolgende Befassung mit dem Zuständigkeitsystem.

Im nachfolgenden vierten Kapitel wird untersucht, ob sich die Fragen der internationalen Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts und der Anerkennung ergangener Entscheidungen für das Restrukturierungsverfahren mit Hilfe der EuInsVO lösen lassen. Dafür besteht eine hohe Plausibilität, da ausweislich der Erwägungsgründe zumindest der Richtliniengeber selbst eine Anwendung der EuInsVO auf das Restrukturierungsverfahren in Betracht gezogen hat. So heißt es in Erwägungsgrund 13 EuRRL, die Richtlinie solle vollständig mit der EuInsVO vereinbar sein.¹⁸

Gleichwohl konstatiert dieser Erwägungsgrund, die Richtlinie schreibe nicht vor, dass ein Restrukturierungsverfahren sämtliche Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der EuInsVO erfüllen müsse.¹⁹ Mithin scheint der Richtliniengeber in Betracht zu ziehen, dass die grenzüberschreitenden Fragestellungen des Verfahrens nicht notwendigerweise nach der EuInsVO zu lösen sind. Deshalb wird im fünften Kapitel dieser Arbeit der Frage nachgegangen, wie Zuständigkeit, anwendbares Recht und Anerkennung ausländischer Entscheidungen zu bestimmen sein könnten, falls die EuInsVO sich nicht heranziehen ließe.

Im abschließenden sechsten Kapitel dieser Arbeit wird der Versuch einer Bewertung der herausgearbeiteten Untersuchungsergebnisse unternommen. Darauf aufbauend wird ein Vorschlag zur Fortentwicklung des internationalen europäischen Restrukturierungsrechts unterbreitet.

¹⁸ Erw.-Gr. 13 EuInsVO lautet wörtlich: „Diese Richtlinie sollte unbeschadet des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2015/848 gelten, jedoch vollständig mit dieser Verordnung vereinbar sein und diese ergänzen, indem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, präventive Restrukturierungsverfahren einzuführen, die bestimmten Mindestgrundsätzen der Wirksamkeit genügen. Sie verfolgt keinen anderen Ansatz als den der genannten Verordnung, nach dem die Mitgliedstaaten Verfahren beibehalten oder einführen können, die nicht die Bedingungen der öffentlichen Bekanntmachung für die Mitteilung nach Anhang A der genannten Verordnung erfüllen. Die vorliegende Richtlinie schreibt zwar nicht vor, dass bei den Verfahren in ihrem Anwendungsbereich sämtliche Bedingungen für die Mitteilung nach dem genannten Anhang A erfüllt sein müssen, ihr Ziel ist aber, die grenzüberschreitende Anerkennung dieser Verfahren und die Anerkennung und Vollstreckbarkeit der Urteile zu erleichtern.“

¹⁹ Vgl. Fn. 18.

Kapitel 2

Grundlagen der Richtlinie (EU) 2019/1023

A. Einleitung und Gang der Untersuchung

Die umfassende Untersuchung der internationalen Dimension des Restrukturierungsverfahrens bedarf einiger gedanklicher Vorarbeit, die im vorliegenden Kapitel zu leisten sein wird. Zunächst soll ein Einblick in die Regelungen der EuRRL gegeben werden, um eine Vorstellung davon entwickeln zu können, wie das Restrukturierungsverfahren nach der Richtlinie beschaffen ist. Dafür wird einleitend darauf eingegangen, welche konkreten Zwecke mit der EuRRL verfolgt werden. Sodann werden die Eintrittsvoraussetzungen in das Verfahren und die konkreten Sanierungsinstrumente genauer betrachtet. Abschließend soll untersucht werden, an welchen Stellen eine gerichtliche Beteiligung im Restrukturierungsverfahren vorgesehen ist. Dies ist erforderlich, um zu konkretisieren, in welchen Situationen sich überhaupt die Frage nach der internationalen Verfahrenszuständigkeit im Restrukturierungsprozess stellt.

B. Einführung in die EuRRL

Die EuRRL verpflichtet die Mitgliedstaaten, innerhalb von zwei Jahren einen sogenannten präventiven Restrukturierungsrahmen zu erlassen.¹ Dieser soll Schuldern in finanziellen Schwierigkeiten bei einer wahrscheinlichen Insolvenz zur Verfügung stehen, um die Insolvenz abzuwenden und die Bestandsfähigkeit des Schuldners sicherzustellen, Art. 1 Abs. 1 lit. a) EuRRL.² Außerdem sieht die Richtlinie die Implementierung von Verfahren vor, die eine Entschuldung insolventer Unternehmer gewährleisten sollen, Art. 1 Abs. 1 lit. b) EuRRL. Zuletzt bezweckt die Richtlinie die Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren, Art. 1 Abs. 1 lit. c) EuRRL. Die Regelungen der EuRRL sollen nun auf ihre Grundzüge heruntergebrochen und im Hinblick auf die für diese Arbeit relevanten Aspekte untersucht werden.

¹ Eine Verlängerung der Umsetzungsfrist um ein Jahr kann bei besonderen Umsetzungsschwierigkeiten in Anspruch genommen werden, Art. 34 Abs. 2 EuRRL.

² Vgl. auch *Garcimartin*, in: Paulus/Dammann, Europ. Preventive Restructuring, Art. 1 EuRRL, Rn. 1 f.

I. Gliederung

Die EuRRL ist in sechs Titel untergliedert. Titel 1 enthält allgemeine Bestimmungen und definiert insbesondere den Gegenstand und den Anwendungsbereich der Richtlinie. In Art. 2 EuRRL werden die relevanten Begriffe legaldefiniert. Das „Herzstück“³ der EuRRL bildet Titel 2, der die Festsetzungen über den präventiven Restrukturierungsrahmen enthält. Dabei wird in Kapitel 1 zunächst der Anwendungsbereich des Restrukturierungsrahmens festgelegt. Sodann werden im Kapitel 2 Maßnahmen vorgeschlagen, die zur Erleichterung der Verhandlungen über den präventiven Restrukturierungsrahmen führen sollen. Insbesondere soll eine Aussetzung von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen vorgenommen werden können, um die Verhandlungen über einen Restrukturierungsrahmen überhaupt zu ermöglichen.⁴ Im dritten Kapitel (Art. 8 ff. EuRRL) enthält die Richtlinie Festlegungen über den sogenannten „Restrukturierungsplan“. Dieser ist das zentrale Sanierungsinstrument und in seinem Inhalt mit dem Insolvenzplan nach §§ 217 ff. InsO vergleichbar.⁵ Die im Rahmen eines Restrukturierungsplans vereinbarten Zwischenfinanzierungen werden durch bevorzugte Behandlung im Falle eines späteren Insolvenzverfahrens einem besonderen Schutz unterstellt (Titel 2, Kapitel 4).⁶ Auch die Pflichten der Unternehmens- und Geschäftsleitung werden konkretisiert (Titel 2, Kapitel 5). Titel 3 der EuRRL dient der Harmonisierung der Entschuldungsverfahren innerhalb der Europäischen Union. Nach der Umsetzung muss in jedem Mitgliedstaat mindestens ein Verfahren zur vollständigen Entschuldung zur Verfügung stehen,⁷ dabei darf die Entschuldung für Unternehmer ab dem Zeitpunkt der behördlichen Bestätigung eines Tilgungsplans bzw. der Verfahrenseröffnung nicht mehr als drei Jahre betragen.⁸ Titel 4 enthält Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Insolvenz-, Restrukturierungs- und Entschuldungsverfahren, die im Wesentlichen darauf abzielen, genügende Sachkompetenz von Behördenmitgliedern⁹ sowie bestellten Verwaltern¹⁰ zu gewährleisten. Sodann werden die Mitgliedstaaten im fünften Titel verpflichtet, Daten über Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren zu aggregieren¹¹ und an die Europäische Kommission weiterzuleiten.¹² Dies soll der Kommission die Möglichkeit verschaffen, die Umsetzung und Pra-

³ H. F. Müller, ZGR 2018, 56, 68; Seagon, NZI-Beilage 1/2019, 73, 74; Kayser, ZIP 2017, 1393, 1399.

⁴ Art. 6 Abs. 1 EuRRL.

⁵ Cranshaw/Portisch, ZInsO 2020, 226, 227. Desch, in: Desch, § 3, Rn. 1: „funktionale Übereinstimmung“.

⁶ Siehe Art. 17 Abs. 1 EuRRL.

⁷ Art. 20 Abs. 1 EuRRL.

⁸ Art. 21 Abs. 1 EuRRL.

⁹ Art. 25 lit. a) EuRRL.

¹⁰ Art. 26 Abs. 1 lit. a) EuRRL.

¹¹ Art. 29 Abs. 1 EuRRL.

¹² Art. 29 Abs. 6 EuRRL.

xistauglichkeit der Richtlinie fortlaufend zu überprüfen.¹³ Titel 6 der EuRRL enthält die Schlussbestimmungen.

Für die vorliegende Arbeit sind ausschließlich die Regelungen zum präventiven Restrukturierungsrahmen von Relevanz, die sich im zweiten Titel der EuRRL finden. Teilweise wird auch auf Aspekte des vierten Titels eingegangen werden. Die übrigen Vorschriften der EuRRL werden allenfalls beiläufig behandelt.

II. Zwecksetzung

Die EuRRL verfolgt eine Vielzahl unterschiedlicher Zwecke, die im Folgenden dargelegt werden. Deren Betrachtung ist für die vorliegende Arbeit von großer Relevanz. Die internationalen Implikationen des Restrukturierungsverfahrens müssen so gelöst werden, dass den Zwecken der Richtlinie gebührend Rechnung getragen wird.

1. Stärkung des Binnenmarktes

Ein Blick in die Erwägungsgründe zeigt, dass die EuRRL den primären Zweck verfolgt, Reibungen innerhalb des Binnenmarktes abzubauen, die dadurch bedingt sind, dass erhebliche Rechtsunterschiede zwischen den nationalen Restrukturierungs-, Insolvenz und Entschuldungsverfahren bestehen.¹⁴ Unsicherheit in Bezug auf die mitgliedstaatlichen Voraussetzungen zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens bzw. einer Restrukturierung wird als wesentliches Hemmnis für grenzüberschreitende Investitionen begriffen.¹⁵ Daher soll der Binnenmarkt durch eine Steigerung der Effizienz von Restrukturierungsverfahren insgesamt gestärkt werden.

a) Begründung der unionalen Kompetenz

Diese Erwägungen zielen darauf ab, die Kompetenz der europäischen Union zur materiellen Rechtsvereinheitlichung zu begründen.¹⁶ Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung kann die Europäische Union gerade nur in denjenigen Bereichen tätig werden, die ihr von den Mitgliedstaaten in den Verträgen übertragen worden sind, Art. 5 Abs. 2 AEUV. Ihr fehlt die sogenannte „Kompetenz-Kompetenz“, also die Fähigkeit, ihre eigenen Zuständigkeiten selbstständig zu erweitern.¹⁷ Die Europäische Union ist nach Art. 81 Abs. 1 AEUV befugt,

¹³ Vgl. Erw.-Gr. 92. Siehe auch *Richter*, in: Paulus/Dammann, Europ. Preventive Restructuring, Art. 29 EuRRL, Rn. 1 f.

¹⁴ Vgl. Erw.-Gr. 1, Erw.-Gr. 8.

¹⁵ Siehe Erw.-Gr. 7, Erw.-Gr. 8.

¹⁶ Vgl. *Cranshaw*, in: Pannen/Riedemann/Smid, StaRUG, Kommentar EuRRL, Teil 1, Rn. 26 ff.

¹⁷ *Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Art. 1 AEUV, Rn. 18.

Rechtsetzung in dem Bereich der justiziellen Zusammenarbeit zu betreiben. Dazu gehört insbesondere der Erlass von Normen, die eine gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen von Mitgliedstaaten ermöglichen,¹⁸ sowie eine Vereinheitlichung des Kollisionsrechts.¹⁹ In dem Bereich des Insolvenzrechts sind entsprechende Maßnahmen durch den Erlass der EuInsVO getroffen worden.²⁰ Die Kompetenztitel im Art. 81 Abs. 2 AEUV sind abschließend.²¹ Die Europäische Union hat demnach eine Kompetenz zur Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des internationalen Privat- und Verfahrensrechts und im Bereich des allgemeinen Zivilprozessrechts, nicht jedoch im Bereich des materiellen Rechts der Mitgliedstaaten²² und damit auch nicht im Bereich des materiellen Insolvenzrechts. Insofern musste die EuRRL auf eine andere Kompetenzgrundlage gestützt werden. Mit dem Verweis auf die bestehenden Beschränkungen im Binnenmarkt durch die uneinheitliche Rechtslage und die daraus resultierenden Einschränkungen insbesondere im Bereich der Kapitalverkehrsfreiheit ist auf Art. 53 sowie Art. 114 AEUV zurückgegriffen worden.²³

b) Binnenmarkt und internationales Zivilverfahrensrecht

Unbestritten hat jedenfalls die Harmonisierung des europäischen Zivilprozessrechts eine herausragende Binnenmarktrelevanz. Ein Justizwesen, das eine effektive grenzüberschreitende Durchsetzung von Ansprüchen gewährleistet, ist ein integraler Bestandteil eines funktionsfähigen europäischen Binnenmarktes.²⁴ Deshalb wurde bereits zu Zeiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Rechtsvereinheitlichung im europäischen Zivilprozessrecht vorangetrieben.²⁵

¹⁸ Art. 81 Abs. 1 lit. a) AEUV.

¹⁹ Art. 81 Abs. 1 lit. c) AEUV.

²⁰ Vgl. Erw.-Gr. 3 EuInsVO.

²¹ *Rossi*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 81 AEUV, Rn. 8; *Lenzing*, in: v. d. Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, Art. 81 AEUV, Rn. 7; *Leible*, in: Streinz, EUV/AEUV, Art. 81 AEUV, Rn. 19; *Rosenau/Petrus*, in: Vedder/Heintschel v. Heinegg, Europäisches Unionsrecht, Art. 81 AEUV, Rn. 8; *Kotzur*, in: Geiger/Khan/Kotzur, EUV/AEUV, Art. 81 AEUV, Rn. 6; a.A. *Hess*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Art. 81 AEUV, Rn. 38. Für die h.M. streitet hingegen ein Vergleich mit dem Wortlaut des Art. 65 EGV „schließen ein“, da sich diese Formulierung in Art. 81 AEUV nicht mehr wiederfindet.

²² *Rossi*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 81 AEUV, Rn. 16; *Leible*, in: Streinz, EUV/AEUV, Art. 81 AEUV, Rn. 44.

²³ Kritisch dazu etwa Stellungnahme VID v. 1. März 2017, S. 8 ff.; *Morgen*, in: Morgen, Kommentar EuRRL, Einl., Rn. 13; *Würdinger*, jM 2018, 90, 92; *Kayser*, ZIP 2017, 1393, 1395; *Berg*, EuZW 2019, 442; *Piekenbrock*, NZI-Beilage 2017, 36. Vgl. dagegen *Cranshaw*, in: Pannen/Riedemann/Smid, StaRUG, Kommentar EuRRL Teil 1, Rn. 32 ff.: „keine Zweifel“ an der Rechtsgrundlage.

²⁴ *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, § 3, Rn. 3.1.

²⁵ Dazu *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, § 1, Rn. 1.1–1.10.

Stichwortverzeichnis

- actor sequitur forum rei* (46, 177)
Analogielösung (219 ff.)
Anerkennung (61, 144 ff., 181 ff., 207 ff.)
– automatische (61, 145 ff., 182, 208)
– Eröffnungsentscheidung (148 ff., 209)
– materiell-rechtliche (188 ff.)
– materielle Gestaltungswirkungen (153 f., 210 f.)
– Planwirkungen (151, 153 ff., 209, 228)
– Verfahrenswirkungen (153 f., 210 f.)
– wechselseitige (14, 61)
– Wirkungserstreckung (16, 153, 210, 225)
- COMI (64, 100 ff., 120 f., 227)
– Indizien (105 f.)
– Sperrfrist (103, 115)
– Verlegung (64, 107 ff., 120)
– Vermutung (102 ff.)
– Zeitpunkt (107, 111, 121, 149 f.)
cram-down (25, 27 ff., 58, 71, 156)
- debt-equity-swap* (56, 70, 134, 237)
Doppelfunktionalität (198 f, 216, 225)
- Eigenverwaltung (24, 40, 86, 93 f., 201, 234)
Eröffnungsentscheidung – siehe Anerkennung
- EuGVVO (44, 76 f., 164 ff.)
– Bereichsausnahme für Konkurse (44, 130, 165 ff., 181 f.)
– Entscheidung (183 ff.)
– Zuständigkeitsregime (172 ff.)
EuInsVO (38, 43 f., 60, 64 f., 80 ff., 160 ff., 170 ff., 228 f.)
– Anhang A (87 ff., 146 f., 167 f.)
– Anwendungsbereich (82 ff.)
– COMI – siehe gesonderter Eintrag
– Öffentlichkeit (84 f., 92 f., 97 f.)
- EuRestructVO (234 ff.)
Eurofood (101 ff.)
- Formwechsel, grenzüberschreitend (113 f., 236)
forum shopping (64 f., 107 ff., 120, 156 f., 169, 218 f., 229 ff.)
Fremdrechtsanwendung (74 ff., 138, 139 ff.)
- Gerichtsstand (3, 41, 60 ff., 107 ff., 156 f.)
– exorbitanter (224 f., 227 ff.)
– Gerichtsstandsvereinbarung (175 f., 237 f.)
– Interessen – siehe Zuständigkeitsinteressen
– Sach- und Beweisnähe (46, 51)
– Vorhersehbarkeit (46 f., 51, 101, 179, 223, 235)
- Gesamtverfahren (26, 82 f., 90 f., 96, 202)
Geschäftsleiterhaftung (136 ff., 144, 152)
Gesellschaftsstatut (70 ff., 75, 126 ff., 128 ff., 191, 196, 228, 235 f.)
Gleichlauf *forum* und *ius* (47, 60, 121 f., 173, 206, 225, 229, 237)
- Gründungstheorie (73, 113, 122, 173, 206, 237)
- Handelsregister (126, 155, 213 f.)
Hauptverwaltung (104 ff., 112, 117, 160, 235 f.)
- Insolvenzstatut (72 ff., 122, 124 ff., 199)
Insolvenzstigma (1 f., 16 f.)
Internationales Insolvenzverfahren (49 f., 82 ff., 200 ff.)
Interdil (101 ff., 104, 117, 223, 235)
internationaler Entscheidungseinklang (48)
internationales Zivilverfahrensrecht (44 ff.)

- Kollektivität (26, 132, 170, 179 f., 194, 202, 220, 232)
- Kollisionsnorm (72 f., 123 f.)
- Kornhaas./Dithmar* (130 f., 139 ff.; 161, 228)
- lex fori concursus* – siehe Insolvenzstatut
- Lückenlosigkeit (44, 165 ff., 172)
- Mittelpunkt der Hauptsächlichen Interessen
– siehe COMI
- Moratorium (15, 29 ff., 59, 94 f., 151, 209)
- Niederlassungsfreiheit (74 ff., 139 ff.)
- ordre public* (62, 155 f., 186, 214 f.)
- par condicio creditorum* (49, 132, 193)
- Parteiautonomie (237)
- Parteiinteressen (46 f., 177)
- Polbud* (113)
- Prioritätsprinzip (150)
- Qualifikation (72 f., 123 f., 128 ff., 137 f.)
– autonome (33, 124)
– funktionale (123, 127, 131, 207)
- Rastelli* (103 ff.)
- Rechtsformwahlfreiheit (73, 113)
- Restrukturierungsbeauftragter (24 f., 36, 93 f., 96, 149 ff., 209 f.)
- Restrukturierungsmaßnahmen (23 ff., 188, 195)
- Restrukturierungsplan (21 ff.)
– Abstimmung (22, 26 ff., 57, 125, 135 f., 190)
– Betroffenheit (56, 202)
– Eingriff in Gesellschaftsstruktur (70 ff., 126 ff., 158 f., 191 f., 210 ff., 213)
– Kopf- und Summenmehrheit (27, 57, 82)
– Maßnahmen (23 f., 55, 126 f.)
- Restrukturierungsstatut (128 ff., 132, 206)
- Restrukturierungsverfahren (9 ff., 40)
– Interessen (51)
– Öffentlichkeit (39, 84 f., 203, 235)
– wahrscheinliche Insolvenz (54 f.)
- révision au fond* (61, 154, 188, 215, 223, 237)
- Rom I-VO (189 ff.)
- Sandrocksche Formel (104, 199)
- Sanierung (2, 11 ff., 201, 233)
- Sanierungsmigration (3, 52 f., 108 ff., 120, 170, 233)
- Satzungssitzverlegung (112 ff.)
- Sevic* (114)
- Sitztheorie (73, 115, 117, 160, 227)
- Spiegelbildprinzip (212 ff., 225)
- Staatsinteressen (47 ff.)
- StaRUG (96 ff., 133, 149, 152, 168, 183, 197 ff., 207)
- Streitgenossenschaft (178 ff.)
- Territorialität (240)
- Universalität (49 f., 101)
- Urteilsfreizügigkeit (61)
- Vertragsstatut (192 ff.)
- Verwaltungssitzverlegung (117 ff.)
- Vorrang
– absoluter (29, 58)
– relativer (28, 58)
- Wettbewerb der Rechtsordnungen (65 ff., 117, 218 ff., 229 ff., 239)
- Zuständigkeitsinteressen (44 ff., 76 f., 179 f., 224, 229)